

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Lage durch den Kreis Lippe

Gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 in der Fassung vom 29.5.1984 (GV NW S. 314) wird zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1

Die Stadt Lage, die ab 01.01.1987 als kreisangehörige Stadt ein eigenes Jugendamt einrichtet und somit Träger der Kosten der Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen hierfür ist, überträgt die Aufgaben der in § 2 genannten Einrichtungen dem Kreis Lippe, der sie in seine Zuständigkeit übernimmt. (§ 23 Abs. 1 erster Halbsatz GKG).

§ 2

Zu den Einrichtungen, deren Aufgaben vom Kreis Lippe in alleiniger Zuständigkeit übernommen werden, gehören:

1. Erziehungsberatungsstellen
2. Jugendschutzstelle
3. Erholungsheime und Jugendheime (Norderney, Gunzesried, Langeoog, Burg Sternberg)
4. Ferienfreizeiten in kreisangehörigen Heimen (Ziff. 3)
5. Jugendkulturring
6. Elternbriefaktion
7. Fachberatung für kommunale Kindergärten

§ 3

Die Kosten der Erziehungsberatungsstellen werden durch Mehrbelastung zur Kreisumlage gem. § 45 Abs. 4 der Kreisordnung den Städten und Gemeinden des Kreises Lippe mit Ausnahme der Stadt Bad Salzuflen auferlegt.

Die Kosten der übrigen in § 2 aufgeführten Einrichtungen werden in die Berechnung der Kreisumlage gem. § 45 Abs. 1 der Kreisordnung (Sockelkreisumlage) einbezogen.

§ 4

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur zum Schluß eines Haushaltsjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am 1.1.1987 wirksam.

Detmold, den 27.11.1986

Lage, den 11. Dezember 1986